



Finanzplatz

Ukraine

Länderprofil Ukraine

Stand: Jänner 2010, Raiffeisen Research

Währung: Ukrainische Hryvnia (UAH)

Bruttoinlandsprodukt und Budget	2008	2009e	2010f
Reales BIP, in % p.a.	2,1	-13,0	3,5
Nominales BIP, in Mrd. EUR	123	82	89
BIP pro Kopf, zu Kaufkraftparitäten in EUR	6.000	5.500	5.600
Industrieproduktion, in % p.a.	-3,1	-22,0	5,0
Konsolidierter Budgetsaldo, in % des BIP	-1,5	-9,0	-6,0
Inflation und Beschäftigung			
Arbeitslosenrate, Jahresdurchschnitt in %	6,4	9,0	8,5
Durchschnittliche monatliche Bruttolöhne, in EUR	234	170	172
Verbraucherpreise, Jahresdurchschnitt in % p.a.	25,2	15,9	10,0
Handels- und Leistungsbilanz			
Güterexporte, in Mrd. EUR	46	29	31
Güterimporte, in Mrd. EUR	58	32	34
Leistungsbilanz, in Mrd. EUR	-9	-1	0
Leistungsbilanz, in % des BIP	-7,2	-1,0	-0,4
Auslandsverschuldung, in % des BIP	57,1	83,0	76,9
Wechselkurs und Zinsen			
Lokalwährung/USD (Durchschnitt)	5,3	8,0	8,4
Lokalwährung/EUR (Durchschnitt)	7,7	11,2	12,1
3m Geldmarktsatz KIEVPRIME (Durchschnitt)	15,0	17,9	*)
Länderrating			
S&P	CCC+		
Moody's	B2		
Fitch	B-		

*) nicht verfügbar

Finanzplatz Ukraine

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes	4
2. Gesellschaftsrecht	5
3. Steuern, Abgaben und Recht	10
4. Privatisierung	13
5. Schiedsgericht für Streitfälle	14
6. Förderungen	15
7. Risikoabsicherung und Finanzierungen	18
8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank AVAL JSC	23
9. VAT Raiffeisen Bank Aval	26
10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank AVAL JSC und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk	27

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung bzw. Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Ziel dieser Broschüre ist es, eine überblicksmäßige Erstinformation für Geschäftsbeziehungen mit der Ukraine zu geben. Die Inhalte dieser Publikation stellen keinerlei Beratung oder Angebot bzw. Aufforderung zur Stellung eines Angebotes dar. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

In Zusammenarbeit mit der AUSSENWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (AWO) der WKÖ.

Quelle:

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

WKO: AWO-Länderreport Ukraine; AWO-Fachreports: Firmengründung und Steuern in der Ukraine

Literatur: Skok B., Gotwald A., Jungreithmeir T. (2008), Förderinstrumente für Südosteuropa. Wien: Linde Verlag Wien

Redaktionsschluss: Jänner 2010

1. Politische und wirtschaftliche Situation des Landes

Leben nach der Krise

Die Ukraine mit ihren über 45 Millionen Einwohnern liegt geografisch zwischen den beiden großen wirtschaftlichen Blöcken der Europäischen Union und der Russischen Föderation. Nachdem die Neunziger Jahre hauptsächlich von einer lang anhaltenden und schweren Transformationsrezession geprägt waren, konnte das Land von 2000 bis Mitte 2008 ein hohes durchschnittliches Wirtschaftswachstum von 7,5 % pro Jahr vorweisen. Die starke Konjunktur war hauptsächlich von externen Faktoren begünstigt. Die Preise für die wichtigsten Exportgüter (wie Stahl und chemische Produkte) stiegen seit 2000 erheblich an und ein prosperierendes Russland unterstützte die Exporte des heimischen Maschinenbaus. Gleichzeitig konnte die Ukraine russisches Erdgas weit unter dem Weltmarktpreis beziehen, da Russland seinem wichtigsten Transitland nach Westeuropa erhebliche Preisnachlässe einräumte. Kapitalzuflüsse und der Markteintritt ausländischer Banken führten in den Jahren 2005–2008 zu einem Boom in der Kreditvergabe und heizten die inländische Nachfrage zusätzlich an. Schwächen des Landes wie die instabile Politik nach der „Orangen Revolution“ 2004/2005, versäumte Strukturreformen, die Einseitigkeit der Exporte, die niedrige Energieeffizienz sowie die ausufernde Korruption wurden von den positiven Entwicklungen überdeckt.

Im Herbst 2008 traf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise das Land und schon im November bewilligte der Internationale Währungsfonds Finanzhilfen über USD 16,5 Mrd., um die Wirtschaft zu stabilisieren. Dennoch schrumpfte die Wirtschaft in einer kurzen, aber äußerst scharfen Rezession um über 20 % und die Währung wertete um 40 % ab. Seit dem Frühsommer 2009 waren eine Stabilisierung und eine Rückkehr zum Wachstum zu beobachten.

Da von der geschwächten Binnennachfrage keine Impulse zu erwarten sind, hängt der kurz- und mittelfristige Wirtschaftsausblick wiederum an der Außenwirtschaft und damit an der globalen Entwicklung. Hier rechnen wir für 2010 mit einer graduellen Verbesserung, welche ein Wachstum des BIP von 3–4 % ermöglichen wird. Herausforderungen des Jahres 2010 sind die Überwindung der politischen Instabilität (Präsidentenwahlen im Januar/Februar), die desolante Situation der Staatsfinanzen, die Wiederaufnahme des zwischenzeitlich eingefrorenen IWF-Programms und die Stabilisierung der Währung.

Langfristig hat die Ukraine ein erhebliches Aufholpotenzial: Das Pro-Kopf-BIP lag 2009 noch unter EUR 2000 (kaufkraftbereinigt bei EUR 5000–6000). Die geographische Nähe zur Europäischen Union sollte in Verbindung mit den niedrigen Löhnen auch für ausländische Investoren Perspektiven eröffnen.

2. Gesellschaftsrecht

Das ukrainische Gesetz kennt eine Reihe von Rechtsformen wie z. B. Einzel-, Privat-, Familien-, Staatsunternehmen, Assoziationen/Vereine, Konzerne, private und öffentliche AG, GmbH etc. Für ausländische Unternehmen ist meist die Form einer privaten AG oder einer GmbH relevant. Die so genannten Tochterunternehmen, „Dotschernie Pidpriemstva“, kommen in der neuen Gesetzgebung nicht mehr vor; bereits gegründete bestehen nach den alten Vorschriften weiter.

GmbH

In der Praxis wird für einfache Joint Ventures oder 100%ige Tochterunternehmen vielfach die Rechtsform der GmbH gewählt, da damit die komplexe Organisationsstruktur einer Aktiengesellschaft vermieden wird. Die Gründung einer GmbH ist seit 1.1.2004 durch einen Gesellschafter zulässig. Die Einrichtung eines aufsichtsratsartigen Organs ist möglich. Der Schutz von Minderheitsgesellschaftern wurde gelockert, sodass es nunmehr weniger leicht zu Blockaden wichtiger Unternehmensentscheidungen kommen kann. Insbesondere ist kein einstimmiger Beschluss mehr notwendig, um einen Gesellschafter auszuschließen oder um die grundlegende Ausrichtung des Unternehmens zu ändern. Die kritische Beteiligung liegt bei 60 % und einem Anteil, was u. a. das Quorum für die Einberufung der Gesellschafterversammlung ist. Das heißt, dass Gesellschafter, die mit mehr als 60 % beteiligt sind, die Gesellschaft kontrollieren. Der Beschluss zur Veräußerung von 50 % des Vermögens oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer 75%-Mehrheit (der anwesenden Gesellschafter). Das Mindestkapital einer GmbH beträgt seit 1. Jänner 2010 ca. EUR 7.230.

Aktiengesellschaft

In der Ukraine besteht die Möglichkeit, eine Aktiengesellschaft in Form einer privaten Aktiengesellschaft oder einer öffentlichen Aktiengesellschaft zu gründen. Um wesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen (Beendigung der Unternehmensaktivitäten, Gründung/Beendigung der Tätigkeit von Tochterunternehmen, Filialen, Repräsentanzen usw.), ist für den Beschluss eine Mehrheit von 75 % +1 Stimme erforderlich. Das Mindestkapital einer AG beträgt ca. EUR 90.370 (Stand 1. 1. 2010).

Einlagen

Für eine GmbH gilt, dass innerhalb eines Jahres ab Gründung das gesamte Stammkapital in Form von Sacheinlagen bzw. Geldmitteln einzubringen ist. Mindestens 50 % des Stammkapitals sind noch vor der Registrierung auf ein provisorisches Konto der Hausbank einzuzahlen.

Bei privaten/öffentlichen Aktiengesellschaften ist das gesamte Satzungskapital in Form von Sacheinlagen bzw. Geldmitteln vor der staatlichen Registrierung einzubringen. Das Mindestkapitalerfordernis (siehe oben) beträgt seit 1. Dezember 2009 ca. EUR 90.370.

Kooperationsformen zwischen ausländischen und ukrainischen Firmen

Joint Venture

Bei Joint Ventures mit einem staatlichen Unternehmen ist eine schriftliche Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums erforderlich. Inhalte des Abkommens und des Gesellschaftsvertrages sind mit dem staatlichen Eigentümervertreter, dem ukrainischen staatlichen Eigentumsfonds, zu verhandeln. Dieser wird auch Mitgründer des Joint Venture.

Bei einer Kooperation in Form eines gemeinsamen Produktions- und Kooperationsabkommens ist keine Gründung einer juristischen Person vorgeschrieben. Der Inhalt dieser Vereinbarung obliegt den Partnern und ist rechtlich nicht so stark reglementiert wie bei der Gründung einer juristischen Person. Aufgrund Missbrauchs ist diese Form allerdings etwas in Verruf gekommen und steht unter besonderer Beobachtung der Steuerbehörden. Zur Abwicklung ist eine eigene Steuernummer und ein Investitionskonto erforderlich sowie eine separate Bilanz zu erstellen. Die Gewinnsteuer ist vom Investitionskonto abzuführen. Neuere Instruktionen der Steuerbehörde geben klarere Richtlinien über die erforderlichen Dokumente und das Abwicklungsprozedere dieser Investitionsform.

Investitionsförderungen – Investitionsschutz

Die Begünstigungen für ausländische Investitionen wurden in den vergangenen Jahren stark reduziert. Insbesondere wurden mit dem Haushaltsänderungsgesetz 2005 u. a. die Mehrwertsteuerbefreiung auf Sacheinlagen und die Vergünstigungen der Sonderwirtschaftszonen gestrichen. Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind im Wesentlichen solchen mit ukrainischem Kapital gleichgestellt. Von der Regierung werden Großinvestoren im Einzelfall Steuerbegünstigungen gewährt, die von Fall zu Fall verhandelt werden.

Das Gesetz über ausländische Investitionen definiert einen ausländischen Investor als ein Unternehmen mit einer Investition in Höhe von mindestens 10 % des Eigenkapitals. Um allfällige Vorteile in Anspruch nehmen zu können, ist eine Registrierung der ausländischen Investition bei den lokalen Behörden erforderlich.

Das Investitionsgesetz gewährt folgende Garantien:

- Schutz vor Enteignung (mit Ausnahme von Naturkatastrophen)
- Schadenersatzforderungen bei fahrlässigem Verhalten von Staatsorganen = Amtshaftung
- Bei Auflösung des Unternehmens ist die Rückführung der Investition innerhalb von sechs Monaten ohne Bezahlung von Zollabgaben möglich.

- Gewinntransfer: nach Bezahlung der Gewinntransfersteuer in Höhe von 15 % sowie allfälliger Steuern und Verpflichtungen (im Falle Österreichs laut DBA 5 % bzw. 10 % bei Dividenden)
- Befreiung von Zollabgaben: alle Sacheinlagen sind bei der Einfuhr zollbefreit; nur die Mehrwertsteuer ist zu entrichten
- Schutz geistigen Eigentums: in der Praxis allerdings mangelnde Anwendung der Gesetze
- Konzessionsabkommen (die maximale Dauer beträgt 50 Jahre) sowie gemeinsame Produktions- und Kooperationsabkommen
- Streitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und ukrainischen Behörden hinsichtlich der Investitionsgesetzgebung sind Gegenstand ukrainischen Rechts und gehören vor ukrainische Gerichte, außer es ist vertraglich anderes vereinbart; abgesehen davon gibt es die Möglichkeit zur Geltendmachung des bilateralen Investitionsschutzabkommens.

Das zwischen Österreich und der Ukraine geltende Investitionsschutzabkommen (BGBl. III Nr. 170/1997) ist abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at>.

Registrierung eines Unternehmens

Niederlassungen ausländischer Firmen werden, wenn sie als Repräsentanzbüros geführt sind, beim Wirtschaftsministerium, wenn es eigenständige Gesellschaften sind, bei der örtlich zuständigen Bezirksadministration (Handelsregister) angemeldet. Daneben gibt es seit Juli 2004 ein landesweites Firmenbuch, das sogenannte einheitliche Register juristischer Personen und Einzelunternehmer. Das Gesetz, auf dem es beruht, schreibt vor, dass alle Unternehmen ihre Firmendaten (wie z. B. Name, Adresse, Gesellschafter/Aktionäre etc.) jährlich bestätigen müssen. Alle vor dem 1. Jänner 2004 gegründeten Rechtspersönlichkeiten müssen ihre Registrierungsdaten bestätigen, damit diese in das neue Register übernommen werden können. Erst nach erfolgter Registrierung kann die Eintragung von Änderungen der Firmenstatuten oder der Geschäftsführung beantragt werden.

Die Firmenbezeichnung kann vorher reserviert werden (für eine GmbH für 2 Monate, für eine AG für 6 Monate). Über die Eintragung im neuen Register wird ein Zertifikat ausgestellt.

Repräsentanzbüro

Innerhalb eines Monats nach Eintragung beim Wirtschaftsministerium ist ein Repräsentanzbüro beim Statistikamt, bei der entsprechenden lokalen Steuerbehörde sowie beim Sozialversicherungsfonds zu registrieren. Abweichungen werden als Steuerhinterziehung interpretiert.

Für die Registrierung sind folgende Dokumente beim Wirtschaftsministerium einzureichen:

- Registrierungsantrag (Grund der Registrierung, geplante Aktivitäten, Zahl der ausländischen Arbeitnehmer etc.)
- aktueller Firmenbuchauszug der Muttergesellschaft

- Vollmacht für den Leiter des Repräsentanzbüros
- Vollmacht für den Vertreter des Unternehmens in der Ukraine, der mit der Durchführung der Registrierung beauftragt ist
- Bestätigung über die Kontoführung bei der Hausbank

Obige Dokumente sind den ukrainischen Behörden nunmehr mit einer österreichischen Apostille versehen vorzulegen. Die Apostille ist eine Bestätigung der Republik Österreich über die Echtheit der Unterschrift unter dem Dokument und eines allenfalls beigefügten Siegels.

Ein möglicher Weg zur Vorlage österreichischer Urkunden vor ukrainischen Behörden besteht darin, die Dokumente (in deutscher Sprache abgefasst) notariell zu beglaubigen und vom zuständigen Landesgerichtspräsidium mit Apostille versehen zu lassen. Ukrainische Rechtsanwälte, die Firmengründungen abwickeln, können deren Übersetzung veranlassen und diese wiederum beglaubigen. Dies empfiehlt sich auch deshalb, weil aus Österreich oder anderen Ländern beigebrachte Übersetzungen ins Ukrainische oft inkorrekt sind.

Wird die Übersetzung jedoch in Österreich von einem gerichtlich beeideten Übersetzer gemacht, so ist sie mit dem Originaldokument untrennbar zu verbinden. Das Präsidium des Landesgerichts erteilt diesfalls nicht die Apostille, sondern bestätigt vorerst mit Zwischenbeglaubigung die Unterschrift des Übersetzers; das Außenministerium erteilt in der Folge die Apostille.

Wenn österreichische Originalurkunden auf Ukrainisch abgefasst werden (z. B. Vollmachten), sind diese nach ihrer notariellen Beglaubigung dem Präsidium des zuständigen Landesgerichts vorzulegen, welches die Apostille erteilt. Damit kann die Urkunde bereits einer ukrainischen Behörde vorgelegt werden (nach der notariellen Beglaubigung der Übersetzung der österreichischen Beglaubigungsunterschrift sowie Apostille).

Laut ukrainischem Gesetz beträgt die Registrierungszeit für Repräsentanzen beim Wirtschaftsministerium maximal 60 Tage. Die Gebühren belaufen sich derzeit auf USD 2.500.

GmbH/AG

Für die Registrierung einer AG und GmbH als Tochterunternehmen eines ausländischen Unternehmens sind folgende Dokumente beizubringen:

- Aktueller Firmenbuchauszug des ausländischen Mutterunternehmens
- Zwei Vollmachten des Unternehmens: eine für den Vertreter des ausländischen Unternehmens zwecks Unterzeichnung der Gründungsunterlagen vor dem ukrainischen Notar, die zweite für den mit der Registrierung beauftragten Rechtsanwalt; alternativ eine Vollmacht mit Untervollmacht oder Beauftragung des Rechtsanwalts zur Unterzeichnung.
- Beschluss des Direktoriums der Muttergesellschaft zur Gründung eines Unternehmens in der Ukraine

Obige Unterlagen sind nach ihrer notariellen Beglaubigung (allenfalls nach Übersetzung) mit der Apostille zu versehen.

Des Weiteren werden benötigt:

- Bestätigung über den Sitz des Unternehmens in Form der Kopie eines Mietvertrages/Kaufvertrages
- Beleg über die Einzahlung der Registrierungsgebühr
- Beleg über Einzahlung des Stammkapitals/Gründungskapitals: Mindestens 50 % für eine GmbH und 100 % für eine AG sind auf ein provisorisches Konto der Hausbank einzuzahlen. Der Nachweis darüber ist bei der Registrierung zu erbringen. Innerhalb eines Jahres sind 100 % der Einzahlung zu leisten (für eine GmbH).
- Der Gesellschaftsvertrag ist zur Registrierung nicht mehr unbedingt notwendig, es genügt die Satzung.

Für die Abfassung werden vom Anwalt im Wesentlichen folgende Informationen benötigt:

- Name des Gründers/der Mutterfirma, auch in abgekürzter Form
- Rechtsform (AG, GmbH etc.)
- Registrierungsort (Stadt/Land), Registrierungsnummer, -datum
- Name der mit der Registrierung bevollmächtigten Person, Nationalität und Passdaten
- Name des zu gründenden Unternehmens (auch übersetzt ins Ukrainische)
- Zustelladresse des Unternehmens
- Unternehmenszweck (nach ukrainischem Recht sind alle laufenden und potenziellen Aktivitäten aufzulisten)
- Investitionsbetrag (in Geld- oder Sacheinlagen, Ausrüstungen werden im Anhang aufgelistet)
- Organisationsstruktur

Die Registrierung erfolgt bei der jeweiligen Bezirksadministration („rayonna administratia“). Für die Registrierung empfiehlt sich die Einschaltung eines versierten Rechtsanwaltes, der den Registrierungsvorgang (Registrierungszertifikat, statistische Nummer, Registrierung bei der örtlichen Steuerbehörde, Firmenstempel, Eröffnung der Bankkonten) in ca. drei bis vier Wochen abwickeln kann.

3. Steuern, Abgaben und Recht

Es gibt eine Reihe von Bundes- und Lokalsteuern. Für den ausländischen Investor sind am wichtigsten:

- Körperschaftsteuer: 25 %
- Arbeitgeberabgaben: ca. 37 %
- MWSt: 20 %
- Importabgaben (Zölle, Luxussteuer, Einfuhrumsatzsteuer) bis zu 300 %
- Gewinntransfersteuer: allg. 15 %, Abweichungen in diversen Doppelbesteuerungsabkommen

Zu dem zwischen Österreich und der Ukraine geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) siehe Seite 12.

Unternehmensrelevante Steuern

Physische Personen mit einem Einkommen in der Ukraine unterliegen der Einkommensteuer. Seit 1.1.2007 gilt eine flat tax von 15 %. Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer, die seit 1.1.2004 25 % beträgt. Der Gewinn wird von den Gesamteinnahmen berechnet, abzüglich verschiedener Steuern und anderer Beiträge (MWSt, Luxussteuer etc.), Rückstellungen und Abschreibungen. Die Abschreibungssätze liegen bei 2 % pro Quartal für Gebäude, 10 % pro Quartal für Kfz und Büroausstattung, 15 % pro Quartal für Hard- und Software und 6 % pro Quartal für die meisten anderen Vermögensarten. Die Abschreibung ist grundsätzlich degressiv. Für Rechte ist sie linear und dauert maximal zehn Jahre.

Die Mehrwertsteuer in Höhe von 20 % wird erhoben beim Import und Wiederverkauf. Die Berechnungsbasis beim Import ist der Zollwert, einschließlich Zollabgaben und allenfalls Akzise (Luxussteuer). Für die Mehrwertsteuer beim Verkauf im Inland ist die Berechnungsbasis der gesamte Verkaufspreis.

Bei einer Investitionsentscheidung ist zu berücksichtigen, dass der Vorsteuerabzug zwar gesetzlich vorgesehen ist, es jedoch bei der Rückvergütung von Umsatzsteuerguthaben seit Jahren Schwierigkeiten gibt. Die Aufrechnung von Steuerschuld mit Steuerguthaben funktioniert grundsätzlich, allerdings hatten ukrainische Firmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung bei der Annahme (durch den Zoll) von Wechseln zur Aufrechnung der Einfuhrumsatzsteuer zeitweise zu kämpfen. Seit April 2005 werden die Wechsel dem Vernehmen nach auch von Unternehmen mit ausländischer Kapitalbeteiligung akzeptiert, sie müssen jedoch avaliert werden.

In der Ukraine existiert auch, unter bestimmten Voraussetzungen, eine Pauschalierung, welche MWSt, KSt, Bodensteuer, Arbeitgeberabgaben (ausgenommen Abgaben zum Pensionsfonds) etc. umfasst. Einzelunternehmer, die nicht mehr als 10 Personen in einem Kalenderjahr beschäftigen und deren Jahresumsatz UAH 500.000 nicht übersteigt, zahlen eine Pauschalsteuer in einer Bandbreite von UAH 20 bis 200 monatlich.

Juristische Personen, die nicht mehr als 50 Personen pro Kalenderjahr beschäftigen und deren Jahresumsatz unter UAH 1 Mio. liegt, kommen ebenfalls in den Genuss der Pauschalierung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesellschafter natürliche Personen sind oder die Beteiligung einer juristischen Person als Gesellschafter nicht mehr als 25 % beträgt. Sind diese Kriterien erfüllt, bezahlt das Unternehmen eine Einheitssteuer von 6 % exklusive Akzise und MWSt oder einen Satz von 10 % exklusive Akzise, inklusive MWSt.

Ausländische Investoren können ihre Gewinne nach Abfuhr aller Steuern in konvertible Währung transferieren. Die Gewinntransfersteuer beträgt 15 %, es sei denn, bilaterale Abkommen sehen andere Sätze vor. Im Falle Österreichs beträgt diese laut DBA bei Dividenden 5 % bzw. 10 %.

Die mit der Produktion verbundenen Ausgaben können von den Gesamteinnahmen abgezogen werden. Versicherungszahlungen (abgesehen von Sozialversicherungszahlungen) dürfen nur mehr bis zu 5 % der Bruttoausgaben als Aufwendungen geltend gemacht werden. Als Aufwendungen zur Erhaltung des Anlagevermögens werden bei Gebäuden nur bis zu 10 % des jeweiligen Gebäudewerts anerkannt. Bei anderen Anlagen bis zu 10 % des Gesamtwerts der Anlagevermögensgruppen 2–4. Als Wert wird jeweils der Wert zu Beginn der Berichtszeit angenommen. Verluste sind vom versteuerbaren Einkommen abzugsfähig. Die Verlustvortragsgrenze von fünf Jahren wurde aufgehoben.

Akzise wird beim Verkauf bzw. Import von Luxusgütern mit Spitzensätzen bis zu 200 % eingehoben. Luxusgüter sind z. B. Alkohol, Zigaretten, Autos, Erdölprodukte etc. Für den Import und Verkauf von z. B. Alkohol und Zigaretten müssen auf jeder Flasche und Zigaretenschachtel spezielle Zollmarken angebracht werden, andernfalls kann die Ware sofort beschlagnahmt werden.

Einen guten Überblick über die steuerliche Situation in der Ukraine finden Sie auch unter: <http://www.pwc.com/ua/en/publications/index.jhtml>

Abgaben

Die Arbeitgeberabgaben bei Tochterfirmen betragen derzeit insgesamt etwa 37 % des Bruttogehalts und verteilen sich wie folgt:

Pensionsfonds	33,2 %
Sozialversicherung	1,4 %
Beschäftigungsfonds	1,6 %

Weiters gibt es eine Abgabe für eine Sozialversicherung für Arbeitsunfälle in der Höhe von 0,56 bis 13,5 % des Bruttogehalts. Dieser Prozentsatz ist abhängig von der Unfallwahrscheinlichkeit eines Arbeitnehmers in einem Betrieb und ist nur in einigen bestimmten Branchen abzuführen. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt derzeit UAH 10.035.

Zölle

Generell werden für importierte Güter Zölle eingehoben. Sacheinlagen sind von Zöllen und Importabgaben ausgenommen, vorausgesetzt, sie werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach ihrer Einfuhr als Kapital des Unternehmens eingetragen. Außerdem müssen importierte Sacheinlagen mindestens drei Jahre als Eigenkapital im Unternehmen gebunden sein, um nicht nachträglich verzollt zu werden. Informationen über Zollsätze sind auf folgender Homepage abrufbar: www.mkaccdb.eu.int. Die Daten auf dieser Website werden laufend aktualisiert, sollten aber sicherheitshalber nur als Richtwert betrachtet werden.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich

Zwischen Österreich und der Ukraine wurde ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet (BGBl. III Nr. 113/1999, vom 16.06.1999; abrufbar unter www.ris.bka.gv.at). Gemäß diesem Abkommen beträgt die Gewinntransfersteuer (Dividenden) statt 15 % nur 5 % bzw. 10 %.

4. Privatisierung

Die Mietpreise für Wohnungen und Büros westlichen Standards liegen über dem österreichischen Niveau, sodass bei längerfristigen Engagements der Kauf eines Objektes zu empfehlen ist. Aufgrund der fortgeschrittenen Privatisierung von Immobilienobjekten ist das Angebot in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Ausländer dürfen Gebäude und Appartements erwerben, grundsätzlich ist auch der Kauf von Grund und Boden möglich. Wichtige Papiere für den Kauf sind der Kaufvertrag, die „technische Beschreibung“ des „Kiewer Büros für technische Inventur“ und das Zertifikat des Stadtnotars hinsichtlich der Lastenfreiheit des betreffenden Objekts.

Das Eigentum und andere Sachenrechte an Immobilien sowie deren Entstehung, Beschränkung, Übergang und Auflösung sind bei den staatlichen Behörden zu registrieren. Das Eigentumsrecht an neu errichteten Immobilien (nur Gebäude) entsteht erst nach deren Registrierung. Das Eigentum an Immobilien geht bei einem Kauf- oder Tauschvertrag – neben der Voraussetzung der notariellen Beurkundung des Vertrages – erst mit der Registrierung des Vertrages über.

Die Register der Eigentumsrechte an Immobilien, für Enteignungsverbote von Immobilienobjekten, für Hypotheken und für Rechtsgeschäfte werden beim ukrainischen Justizministerium geführt, das staatliche Landkataster beim „Zentralen staatlichen Kataster des staatlichen Bodenkomitees der Ukraine“.

Für die notarielle Beurkundung der Rechtsgeschäfte ist eine staatliche Gebühr in Höhe von 1 % des Vertragswertes zu zahlen, für die Registrierung fallen weitere Kosten in Höhe von UAH 17 (ca. EUR 1,6) an.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Grundstückskataster und über den Grundstücksmarkt besteht ein generelles Veräußerungsverbot für landwirtschaftliche Flächen. Auch für inländische natürliche und juristische Personen gelten bis 2015 Beschränkungen in der Form, dass maximal eine Fläche von 100 ha im Eigentum eines Einzelnen stehen darf, es sei denn, es sind gesetzliche Ausnahmen vorgesehen.

Ausländische natürliche Personen dürfen Grundstücke in Ortschaften erwerben und außerhalb von Ortschaften solche Grundstücke, auf denen sich die in ihrem Eigentum stehendes Gebäude befindet. Ausländische juristische Personen sowie ukrainische juristische Personen, an denen ausländische Investoren beteiligt sind, dürfen Grundstücke in Ortschaften für sogenannte Investitionszwecke (Erwerb von Objekten, die mit der Ausführung der Investitionstätigkeit im Zusammenhang stehen) erwerben.

Das ukrainische Zivilrecht sieht bei Immobilientransaktionen die Einschaltung eines Notars vor. Es empfiehlt sich bei Immobiliengeschäften generell die Einschaltung eines erfahrenen Rechtsanwalts. Außerdem ist zu überprüfen, ob ein staatliches Unternehmen das Recht hat, Immobilien weiterzuvermieten.

5. Schiedsgericht für Streitfälle

Zwischen Österreich und der Ukraine besteht ein Rechtshilfeabkommen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. Nr. 112/1972) und gilt das Haager Prozessübereinkommen (BGBl. Nr. 91/1957). Auf deren Basis können zumindest allfällige Kostenentscheidungen vollstreckt werden.

Die Ukraine hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche weitgehend weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine Schiedsklausel aufzunehmen.

Detaillierte Auskünfte bietet das Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich und/oder die ICC Austria (Internationale Handelskammer).

6. Förderungen

EU-Förderungen über ENPI

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) ist seit 1. 7. 2007 das Finanzierungsinstrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENPI) und ersetzt damit die Außenhilfe MEDA für den Mittelmeerraum sowie den überwiegenden Teil von TACIS für die GUS. Dieses Instrument zielt darauf ab, Wohlstand, Sicherheit und Stabilität in alle Nachbarregionen der erweiterten Europäischen Union zu tragen, um auf diese Weise die Zusammenarbeit und fortschreitende wirtschaftliche Integration zwischen der EU und ihren Nachbarstaaten zu fördern und damit die Beziehungen nachhaltig zu stärken und zu vertiefen.

Empfängerstaaten

ENPI richtet sich an die Staaten des südlichen **Mittelmeerraums** (Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Palästinensische Gebiete, Jordanien, Israel, Libanon, Syrien) und an die Länder der **Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – GUS** (Armenien, Aserbaidzhan, Belarus, Georgien, Moldau, die Ukraine sowie die Russische Föderation). Mit ENPI schafft die Europäische Kommission erstmals einen einheitlichen Förderrahmen für alle EU-Nachbarstaaten, für die derzeit keine Beitrittsperspektive besteht.

Budget

Für den Zeitraum 2007 bis 2013 ist das Instrument mit einem Budget von EUR 11,2 Mrd. ausgestattet. Davon sind mind. 95 % für die Länder- und Mehrländerprogramme bestimmt und der Rest für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Größter Empfänger unter den Mittelmeerstaaten für die Periode 2007–2010 ist Marokko mit einer Mittelzuweisung von EUR 654 Mio. und unter den GUS-Staaten die Ukraine mit EUR 494 Mio. (Quelle: Europäische Kommission).

Beispiele für Förderbereiche

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Empfängerländer umfassen die förderfähigen Maßnahmen ein sehr breitgefächertes Spektrum.

Beispiele aus den Zielen des ENPI

- Zusammenarbeit bei der Modernisierung der Verwaltung, Institutionsaufbau
- Unterstützung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung
- Förderung des politischen Dialogs und politischer Reformen, Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in allen Bereichen
- Förderung des Umweltschutzes, Bekämpfung der Armut, soziale Entwicklung und Nichtdiskriminierung
- Förderung von Gesundheit, Bildung und Ausbildung
- Förderung der Marktwirtschaft, der Energieversorgung, Telekommunikation und Verkehr
- Verbesserung der Lebensmittelsicherheit
- Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie im Hochschulbereich
- Beteiligung an Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, regionale Entwicklung

Mögliche Antragssteller

Die Teilnahme an den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen oder Zuschüssen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die eine Staatsangehörigkeit bzw. einen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem ENPI-Empfängerland oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und die einen Beitrag zur Erreichung der oben genannten Ziele leisten. Die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen läuft nach den dafür definierten Ausschreibungsbedingungen.

Antragsverfahren

Auf der Basis von Mehrjahres- und Jahresprogrammen, die für jedes Land in Abstimmung mit den dortigen Behörden von der Europäischen Kommission erstellt werden, erfolgt die Verteilung der ENPI-Mittel. Diese Programme enthalten detaillierte Angaben über die Mittelzuweisung, aufgeschlüsselt nach Komponenten, Ländern, Mehrländeraktionen und Themenprogrammen. Anträge können generell erst nach einem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen (Call for Proposals) beantragt werden.

Es finden laufend Ausschreibungen statt. Die Ausschreibungen und die Informationen zur Antragstellung werden auf der Seite von EuropeAid (siehe Link) veröffentlicht. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auch auf den Seiten der EU-Delegationen in den Empfängerländern.

Weitere Informationen zur Antragstellung und zur Europäischen Nachbarschaftspolitik

Link EuropeAid

<https://webgate.ec.europa.eu/europeaid/online-services/index.cfm?ADSSChck=1272359387919&do=publi.welcome&userlanguage=en>

EU-Delegation in der Ukraine: <http://ec.europa.eu/delegations/ukraine>

Europäische Kommission: http://ec.europa.eu/world/enp/index_de.htm

Nationale Förderungen Ukraine

In der Ukraine gibt es kein einheitliches nationales Fördersystem wie in den anderen mittelosteuropäischen Ländern. Es gibt einige branchenbezogene Förderungen für Landwirtschaftsunternehmen, Erneuerbare Energiequellen, Schiffbau oder Flugzeugbau.

Zusätzlich gibt es im Bereich alternative Energiewirtschaft geringfügige Förderungen aus privaten Quellen, deren Umfang nicht veröffentlicht wird.

In den Bereichen Schiffbau, Flugzeugbau und Weltraumtechnik genießen einschlägige ukrainische Produzenten warenbezogene Einfuhr-USt- und Zollpräferenzen.

Weitere Informationen

Ansprechpartner Raiffeisen Netzworbank International Desk:

Invest Ukraine

Ukrainian Center for Foreign Investment Promotion

Telefon: +380 / 44 / 537 – 7313

Fax: + 380 / 44 / 537 – 7311

E-Mail: info@investukraine.org

Internet: www.investukraine.org

7. Risikoabsicherung und Finanzierungen

Absicherungen von Investitionen und Exportgeschäften im Ausland

aws (Austria Wirtschafts Service GmbH = Förderstelle des Bundes)

Die aws übernimmt im Rahmen des Ost-West-Fonds Garantien zur Absicherung des wirtschaftlichen Risikos bei Beteiligungsinvestitionen inländischer Unternehmen im Ausland.

Es werden zwei Absicherungsstrukturen angeboten: die Direktgarantie oder die Finanzierungsgarantie mit bzw. ohne Risk Sharing.

Direktgarantie

Im Rahmen der Direktgarantie sichert die aws einen möglichen Misserfolg (Insolvenz oder insolvenzähnlicher Tatbestand) eines Beteiligungsprojekts ab und verpflichtet sich, einen bestimmten Kapitalbetrag bis zum Garantiehöchstbetrag zur Verfügung zu stellen.

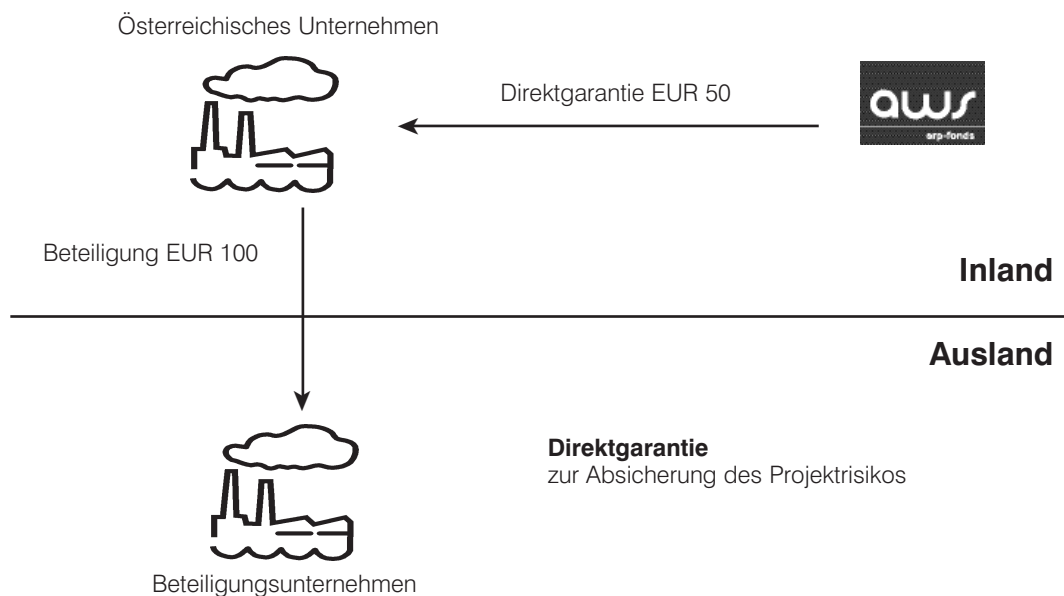


Abbildung 1: Ablauf Direktgarantie

Die aws garantiert die eingesetzten Eigenmittel bis zu 50 %, falls das Auslandprojekt scheitert. Das Garantieentgelt beträgt für KMU 0,5 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages.

Bei Großunternehmen wird maximal ein Drittel des Projektvolumens garantiert. Das Garantieentgelt wird nach marktkonformen Gesichtspunkten festgelegt.

Finanzierungsgarantie

Bei der Finanzierungsgarantie sichert die aws dem Kreditinstitut das wirtschaftliche Risiko des Investors (Kreditausfall durch Insolvenz des inländischen Unternehmens) ab. Die Finanzierungsgarantie deckt maximal 80 % des Kreditbetrages ab.

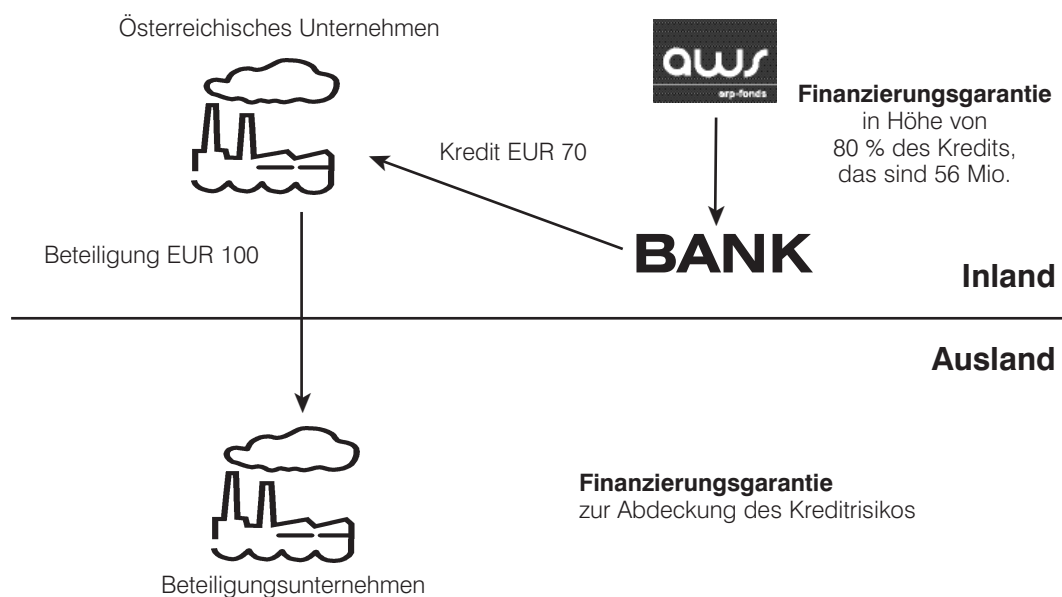


Abbildung 2: Ablauf Finanzierungsgarantie

Bei Großunternehmen garantiert die aws maximal ein Drittel des Projektvolumens. Das Garantieentgelt beträgt für KMUs ab 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages. Bei Großunternehmen erfolgt eine Festlegung des Garantieentgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Finanzierungsgarantie mit Risk-Sharing oder Kombination aus Direktgarantie und Finanzierungsgarantie

Ergänzend zur Finanzierungsgarantie kann das wirtschaftliche Risiko eines Beteiligungsprojekts im Ausland abgesichert werden (Finanzierungsgarantie mit Risk Sharing). Scheitert das Beteiligungsprojekt, tritt die aws in die Finanzierung ein und gewährt eine günstigere Finanzierungsform (soft loan). Alternativ kann auch eine Barwertabfindung zur vorzeitigen Rückführung der Finanzierung angeboten werden. Zu beachten ist, dass Risk Sharing nur dann von der aws akzeptiert wird, wenn gewährleistet ist, dass die österreichische Muttergesellschaft die Beteiligung nicht vorsätzlich scheitern lassen kann (z. B. über stark überhöhte Verrechnungspreise).

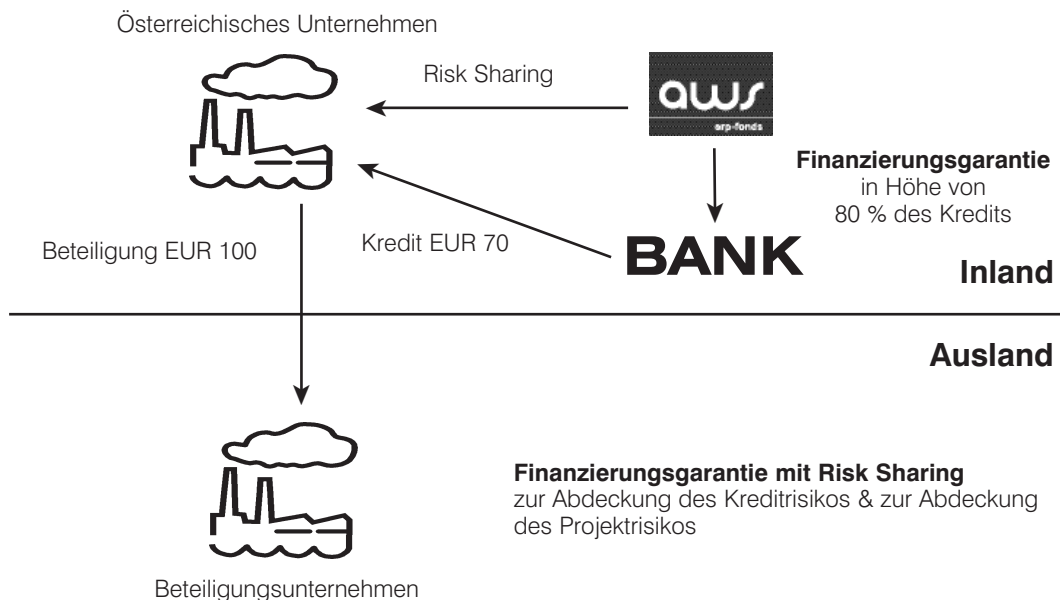


Abbildung 3: Ablauf Finanzierung mit Risk Sharing

Das Garantieentgelt beträgt 0,3 % pro Halbjahr des garantierten aushaftenden Kreditbetrages + zusätzlich 0,2 % pro Halbjahr für das Risk Sharing (gilt für KMUs). Für Großunternehmen erfolgt die Festlegung des Entgelts nach marktkonformen Gesichtspunkten.

Link: www.awsg.at

Zinsgünstige Finanzierungsmöglichkeiten/Kredite für Internationalisierungsprojekte:

OeKB (Österreichische Kontrollbank AG)

Für einen nachhaltigen Erfolg im Exportgeschäft und für Investments im Ausland brauchen Unternehmen ein gutes Risikomanagement und attraktive Finanzierungen. Die OeKB bietet mit den Exporthaftungen des Bundes und mit OeKB-Refinanzierungen über die Hausbank jene Instrumente, die österreichische Unternehmen und ihre Partner im globalen Wettbewerb stärken.

Durch die Abwicklung von Exporthaftungen fungiert die OeKB somit als Export Credit Agency (ECA) der Republik Österreich.

Exportgarantien schützen den Unternehmer vor Zahlungsausfällen (wirtschaftliche oder politische Gründe) bei Exportgeschäften. Bei Auslandsinvestitionen sichern die Exportgarantien gegen politische Risiken ab. Exporthaftungen des Bundes bieten zudem einen attraktiven Zugang zu Finanzierungsmitteln für Export- und Investitionsgeschäfte.

Exporthaftungen können alle großen, mittleren und kleinen Unternehmen in Anspruch nehmen, deren abgesicherte Geschäfte positiv auf die österreichische Leistungsbilanz wirken oder im Interesse Österreichs sind.

Die idealen Haftungsarten erfahren Unternehmen beim OeKB-Exportservice (www.exportservice.at) oder bei der Hausbank.

Das Exportfinanzierungsverfahren der OeKB bietet die Möglichkeit der Refinanzierung von Exporten und Beteiligungen im Ausland. Dieses Exportfinanzierungsverfahren steht in- und ausländischen Kommerzbanken als Refinanzierungsquelle offen und wird Unternehmen im Rahmen ihrer Exportgeschäfte und Auslandsinvestitionen über diese Banken angeboten.

Die Voraussetzungen für diese Art der Finanzierung sind das Vorliegen

- einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrfördergesetz (AFFG) oder
 - einer Haftung eines Kreditversicherers im Sinne des AFFG
 - einer Garantie der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) oder
 - einer Haftung einer internationalen Organisation im Sinne des AFFG
- sowie, dass die Finanzierung der zugrundeliegenden Lieferungen / Leistungen eine direkte oder indirekte Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz bewirken muss oder im Interesse Österreichs ist.

ERP-Fonds

Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und ist seit 2002 an die aws (Austria Wirtschaftsservice) angebunden.

Im Rahmen von ERP-Krediten werden zinsbegünstigte Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen angeboten:

ERP-Internationalisierungsprogramm für Direktinvestitionen im Ausland

- Zielgruppe: Österreichische KMUs, Großunternehmen im Rahmen der De-Minimis-Grenzen (Förderbarwert max. EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren)
- Gefördert werden: Investitionen oder Beteiligungen, welche die strategische Position des Antragstellers verbessern
- Investitionen/Beteiligungen in folgenden Ländern: Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysien, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine

• Konditionen von ERP-Krediten

max. Betrag EUR 7,5 Mio.

- Laufzeit: 6 Jahre
 - Ausnützungszeit: 0,5 Jahre
 - tilgungsfreie Zeit: 2–3 Jahre, Verzinsung 0,50 % p.a. fix
 - Tilgungszeit: 3–4 Jahre, Verzinsung 1,50 % p.a. fix

- Bei einigen Programmen werden auch mehr tilgungsfreie Jahre und längere Tilgungszeiten angeboten: Zukunftsbranchen im Technologieprogramm, Regionalprogramm mit langer Laufzeit
- Zinsen und Tilgungen antizipativ
- Bearbeitungsentgelt: 0,9 % des ERP-Kredits
- Zu diesen Kosten kommt das Haftungsentgelt für die garantierende Bank.

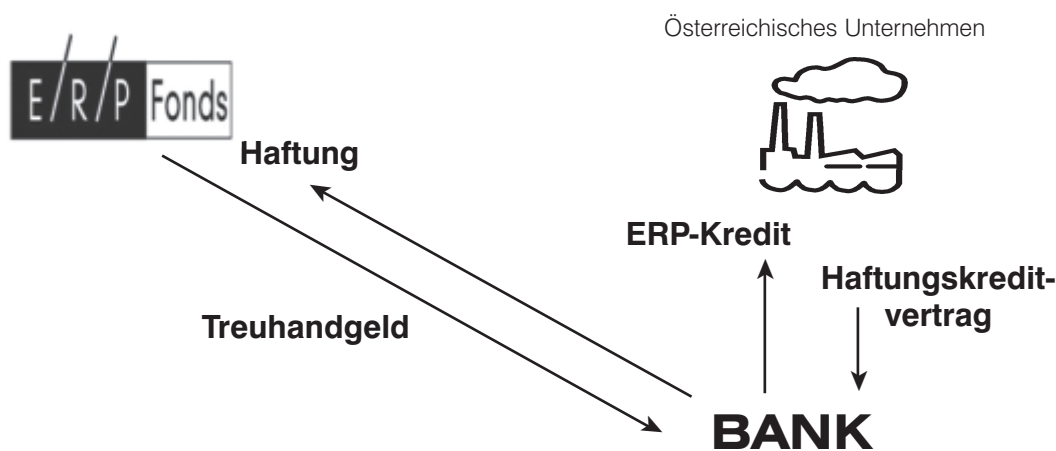


Abbildung 4: Abwicklung ERP-Kredit

- **Förderungsfähige Projekte**

- Investitionen in:
 - Produktionsniederlassungen
 - Gründung von Tochterfirmen
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25 %)

- **Förderungsfähige Kosten**

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis einer Beteiligung
- direkt mit Investitionen verbundene Kosten

Die KfW Bankengruppe (Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, Deutschland)

Die KfW-Bank bietet für Investitionen im Zusammenhang mit Internationalisierungsprojekten deutscher Unternehmen bzw. deren Tochtergesellschaften und Joint Ventures mit deutscher Beteiligung im Ausland (deutscher Anteil > 25 %) geförderte, fix verzinste Finanzierungen an, die über Partnerbanken (z. B. RZB) in Anspruch genommen werden können. Bei Internationalisierungsprojekten kommen folgende Programme in Frage: Unternehmerkredit, KfW-Umweltprogramm und KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen (die Kombination aller drei Programme ist möglich).

Finanzierbar sind im Wesentlichen sämtliche Investitionen (wie z. B. Unternehmenskäufe, Investitionen in Anlagen, Maschinen, Grundstücke und Gebäude).

Link: www.kfw-foerderbank.de/

8. Zahlungsverkehr & Kontoführung bei der Raiffeisen Bank AVAL JSC

8.1. Cash Management-Produkte

Kontoführung

	Landeswährung (LW)	LW Einlage	Fremdwährung (FW)	FW Einlage
Deviseninländer	✓	✓	✓*	✓
Devisenausländer	✓*		✓*	✓
Guthabenverzinsung	✓**	✓**	✓**	frei konvertierbar
Überziehungslinien	✓***		✓***	✓**

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

** gemäß Vereinbarung

*** gemäß Überziehungs- und Kreditkartenvereinbarungen

Cash Management – lokale Produkte und Dienstleistungen

Zahlungen / Eingänge

- Inlandszahlungen LW
- Inlandszahlungen FW*
(nur in Ausnahmefällen)
- Auslandszahlungen LW*
- Auslandszahlungen FW*
- Schecks*
- Scheckinkasso
- Travellerschecks*
- Barzahlungen/Behebungen in LW*
- Barzahlungen/Behebungen in FW*
- An- und Verkauf von Valuten*
- Firmenkreditkarten*
- Salary Karten*
- Akquirierung
- Internet-Akquirierung
- Western Union*
- Aval-Express (internes Zahlungssystem)*
- Cash Payments
(erhaltene Zahlungen von Privat- und Firmenkunden zu Gunsten von Firmen für Produkte, Dienstleistungen etc.)
- Zahlung für Stromversorgung

Electronic Banking

- Lokales electronic banking

Liquiditätsmanagement

- Lösungsabfuhr
- Cash Pooling – Zero Balancing

* mit Einschränkungen aufgrund lokaler Bestimmungen

Cash Management – Konzern-Produkte und Dienstleistungen

- International Account Reporting

8.2. Rechtliche und devisenrechtliche Bestimmungen

Kontoführung

- Auf Basis von Bankvereinbarungen ist es für in- und ausländische Unternehmen möglich, Girokonten bzw. Einlagenkonten zu eröffnen.
- Die Eröffnung anonymer Konten ist Banken generell nicht gestattet. Darüber hinaus sind alle Banken verpflichtet, die Identität ihrer Kunden zu überprüfen.
- In- und ausländische Unternehmen haben nun die Möglichkeit, Konten in Lokal- bzw. Fremdwährung bei mehr als zwei Banken zu eröffnen.
- Für Devisenausländer gibt es zwei verschiedene Arten von Hrywnja-Konten: N und P.
Um den Status eines Devisenausländer zu erhalten, muss man offiziell registriert sein als:
 - Offizielle Repräsentanz mit diplomatischem Status (N-Konto)
 - Offizielle Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens ohne wirtschaftliche Aktivität in der Ukraine (N-Konto)
 - Repräsentanz einer ausländischen Bank (N-Konto)
 - Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens mit wirtschaftlicher Aktivität in der Ukraine (P-Konto)
 - Ausländischer Investor mit Tätigkeiten in der Ukraine
- Transaktionen über ein Devisenausländer-Fremdwährungskonto sind nur für Repräsentanzen mit wirtschaftlicher Aktivität in der Ukraine erlaubt (P-Konto).
- Welche Transaktionen über Devisenausländerkonten erlaubt sind, unterliegt dem Regulativ der Ukrainischen Nationalbank.

Inlandszahlungen

- Die Raiffeisen Bank Aval verfügt über ein standardisiertes Zahlungssystem in UAH. Alle Inlandszahlungen in lokaler Währung werden über das Clearing Center der NBU via SEP (System of Electronic Payments) abgewickelt.

Auslandszahlungen

- Grenzüberschreitende Zahlungen sind an strenge devisenrechtliche Bestimmungen gebunden.
- Kunden können Zahlungen in Fremdwährung oder innerhalb der Ukraine nur nach Vorlage bestimmter Dokumente (Kaufvertrag, Zollerklärung, Rechnung, pricing expertise conclusion) bei der Bank durchführen.
- Jede grenzüberschreitende Lieferung von Waren oder Leistungen muss innerhalb von 90 Tagen nach Begleichung der Rechnung durchgeführt werden, ansonsten wird für die Transaktion eine Lizenz der Ukrainischen Nationalbank benötigt.

Barzahlungen/Behebungen

- Losungsabfuhrvereinbarung wird den Kunden angeboten.
- Barzahlungen von Privatpersonen sowohl an Unternehmen als auch an Privatpersonen sind laut ukrainischer Gesetzgebung möglich.
- Abhebungen in Lokal- und Fremdwährung mit Einschränkungen möglich.

8.3. Clearing-Mechanismus

Abwicklung

- Beschreibung Der Inlandszahlungsverkehr wird über das Clearingzentrum der Ukrainischen Nationalbank durch das System für den elektronischen Zahlungsverkehr (SEP) abgewickelt. Alle lizenzierten Banken müssen an diesem Clearing teilnehmen und Konten bei der Nationalbank unterhalten. Das Zahlungssystem der Ukrainischen Nationalbank ist ein Real Time Interbank Settlement System für Kunden- und Zwischenbankzahlungen in UAH.
- Art IZV, Eingänge, Ausgänge, Kunden und Banken
- Valutierung gleichtägige oder künftige Valuta*
SEP verarbeitet Zahlungen zwischen 8:00 und 18:00 Uhr Ortszeit
- Abwicklungsvorgang Auftraggeber Kunde – Bank des Auftraggebers – Clearing Center der Nationalbank – Bank des Begünstigten – Begünstigter

* Wenn die Cut-off-Zeit bereits überschritten ist: hängt von den technischen Möglichkeiten der Bank ab.

Clearing Mitgliedschaft der Bank

Verpflichtend für alle ukrainischen Banken

9. Raiffeisen Bank AVAL JSC

Bilanzsumme in Mio. EUR	1.646
Geschäftsstellen	1.134
Mitarbeiter	2.168

Gesellschafterstruktur:	
Raiffeisen International	95,68 %
Andere	4,32 %

Die 1992 gegründete Raiffeisen Bank AVAL JSC entwickelte sich innerhalb weniger Jahre zu einer der führenden Banken der Ukraine. Nach der Übernahme durch die Raiffeisen International im Jahr 2005 wurde sie im Folgejahr in Raiffeisen Bank AVAL JSC umbenannt. Gemessen an ihrer Bilanzsumme war sie zum 31. Dezember 2008 die zweitgrößte Bank des Landes und betreut als Universalbank sowohl Privatkunden und Klein- und Mittelbetriebe als auch Firmenkunden. Das Angebot umfasst eine breite Palette an Kredit- und Veranlagungsprodukten. Abgerundet wird es durch die Dienstleistungen der LLC Raiffeisen Leasing Aval und der Raiffeisen Aval Asset Management-Gesellschaft.

Mit 1.134 Geschäftsstellen verfügt Raiffeisen über eines der größten Vertriebsnetze des Landes. Knapp 4,5 Mio. Privatpersonen, etwa 210.000 Klein- und Mittelbetriebe sowie rund 6.800 Firmenkunden werden von der Bank betreut.

Das Kreditportfolio betrug Ende 2008 € 5,3 Mrd., die Einlagen € 2,4 Mrd. Die Bilanzsumme erhöhte sich um 2 % auf € 6,3 Mrd.

Die Raiffeisen Bank Aval wurde 2008 im Zuge der allgemeinen Herabstufung des ukrainischen Staats durch Moody's mit B2 mit stabilem Ausblick bewertet.

Raiffeisen Bank AVAL JSC
9, Leskova Street, UA-01011 Kiev
Tel.: +38 / 044 / 490 88 88 (24-Stunden-Dienst)
Fax: +38 / 044 / 295 32 31
Email: info@aval.ua
www.aval.ua

10. Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft in der Raiffeisen Bank AVAL JSC und das weltweite Raiffeisen-Netzwerk

Ihr Spezialist in der Raiffeisen Bank AVAL JSC

Johannes Riepl
johannes.riepl@aval.ua
Tel.: +38 / 044 / 230 9981

Ihre Spezialisten für das Auslandsgeschäft

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Herwig Haidn
herwig.haidn@rzb.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 1574

Raiffeisen International Bank-Holding AG

Rudolf Lercher
rudolf.lercher@ri.co.at
Tel. +43 / 1 / 717 07 – 3537

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG

Alfred Götsch
alfred.goetsch@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92359

Irene Kammerhofer
irene.kammerhofer@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 92157

Andreas Hopf
andreas.hopf@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93304

Eszter Ruzsa
eszter.ruzsa@raiffeisenbank.at
Tel.: +43 / 5 / 1700 – 93307

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

Franz Rogi
franz.rogi@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7110

Günther Geieregger
guenther.geieregger@rlb-stmk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 316 / 4002 – 7170

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Helmut Zeindlinger
zeindlinger@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3113

Artem Snegirev
snegirev@rlbooe.at
Tel.: +43 / 732 / 6596 – 3161

Raiffeisenverband Salzburg

Friedrich Buchmüller
friedrich.buchmueller@rvs.at
Tel.: +43 / 662 / 8886 – 3860

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Andrea Zankl
andrea.zankl@rlb-tirol.at
Tel.: +43 / 512 / 5305 – 2230

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg

Konstanze Thym
konstanze.thym@raiba.at
Tel.: +43 / 5574 / 405 – 524

Raiffeisenlandesbank Burgenland

Rudolf Raimann
rudolf.raimann@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 260

Hubert Wolfger
hubert.wolfger@rlb-bgld.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 2682 / 691 – 179

Raiffeisenlandesbank Kärnten

Michael Stegmüller
michael.stegmueller@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2280

Herbert Schöffmann
herbert.schoeffmann@rbgk.raiffeisen.at
Tel.: +43 / 463 / 99300 – 2269

Notizen

Notizen

Notizen

**Raiffeisen
Meine Bank**



Überreicht durch: